



12.02.08

Ulmiz, Gemeinde. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf die am 24. November 1992 durch den Staatsrat genehmigte Ortsplanung;
auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 11. Februar 2008;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. GEGENSTAND

Die Änderung der Ortsplanung umfasst die Einzonierung von 1'395 m² beim Schulhaus und von 2'521 m² beim Schützenhaus von der Landwirtschaftszone in die Zone von allgemeinem Interesse.

II. VERFAHREN

Die Änderung der Ortsplanung wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 2007 öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Änderung der Ortsplanung wurde vom Gemeinderat am 2. Juli 2007 angenommen.

III. GUTACHTEN DER KONSULTIERTEN AMTSSTELLEN UND ORGANE

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellten:

Günstig, ohne Bedingungen:

- Amt für Archäologie,
- Amt für Landwirtschaft,

- Tiefbauamt- Sektion Projektierung und Realisierung von Strassen,
- Verband der Gemeinden des Seebezirks.

Günstig, mit Bedingungen:

- Kulturgüterkommission,
- Groupe E AG,
- Swisscom Fixnet AG,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Tiefbauamt- Sektion Gewässer,
- SBB,
- Amt für Umwelt.

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- Günstig, mit Bedingungen.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wurde (siehe unter Erwägung IV nachstehend).

IV. BEURTEILUNG DURCH DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION (RUBD)

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden:

1. Gestützt auf das positive Gutachten des BRPA sind die Einzonierungen beim Schulhaus und beim Schützenhaus zu genehmigen.
2. Der dem Dossier beigelegte Richtplan der Bodennutzung kann nicht genehmigt werden weil für diesen kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Das Vernehmlassungsverfahren für den Richtplan der Bodennutzung ist bei einer nächsten, Änderung der Ortsplanung durchzuführen.
3. Die im Gutachten der Kulturgüterkommission verlangten Ersetzungen im Planungs- und Baureglement (PBR) sind bei einer nächsten Änderung desselben vorzunehmen.
4. Die Bemerkungen im Gutachten des Tiefbauamtes bezüglich der bestehenden Richtplan-gebiete sind bei einer eventuellen Einzonierung zu berücksichtigen.

V. WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst den Zonennutzungsplan.

Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten und von der RUBD unter den Erwägungen III und IV vorstehend berücksichtigten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2. Ab ihrer Genehmigung wird die Änderung des Zonennutzungsplanes unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden ans Kantonsgericht rechtskräftig und für jedermann verbindlich.

VI. VERÖFFENTLICHUNG

Der Genehmigungsbeschluss des Zonennutzungsplanes ist durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 81 Abs. 4 RPBG, Art. 10 ARRPBG),

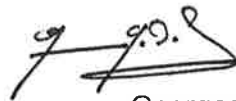
verfügt:

1. Die Änderung der Ortsplanung ist mit den unter den Erwägungen IV und V erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt 2'050.- Franken.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.
4. Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- die Gemeinde Ulmiz mit 2 Dossiers;
- die Kulturgüterkommission, im Hause, mit dem Gutachten des BPRA (je 2 Ex.);
- das Tiefbauamt- Sektion Gewässer, im Hause (1 Ex.);
- das Amt für Umwelt, im Hause (1 Ex.);
- das Ingenieur und Vermessungsbüro Stauffacher und Partner AG, Bernstrasse 30, 3280 Murten (1 Ex. mit den Gutachten der Amtsstellen und Organe);
- das Oberamt des Seebezirkes, Schloss, 3280 Murten (1 Ex.).

Freiburg, 12. Februar 2008
RM/cam



Georges Godel
Staatsrat, Direktor

